

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter
der Grundschulen,
der Förderschulen
der weiterführenden Schulen im Saarland

nachrichtlich

- dem LPM
- den Staatlichen Studienseminaren
- der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
- dem SSGT und dem LKT
- den privaten Schulträgern
- den Gesundheitsämtern
- den Hauptpersonalräten
- den Landeselternvertretungen und der Landes-
schülervertretung
- den Schulträgern
- den FGTS-Maßnahmeträgern
- den Kreiskoordinator*innen der Schulsozialar-
beit

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Anne Wannemacher
Tel.: +(49)681 501-7876
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: a.wannemacher
 @bildung.saarland.de
Aktenzeichen: B 3- Gesunde Schule
Datum: 10. Dezember 2021

Neue Regelungen in den Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an die gemeinsame Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschef*innen der Länder hat der saarländische Ministerrat Änderungen an den infektionsschutzrechtlichen Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen.

Aufgrund des aktuellen sehr hohen Infektionsgeschehens sowie der Belegungs- und Hospitalisierungsraten in den saarländischen Krankenhäusern, die ständig ansteigt,



und, um den Schutz der Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung der Corona-Infektion und deren strikte Eindämmung zu gewährleisten, hat die saarländische Landesregierung die Corona-Verordnung angepasst. Für viele Bereiche werden jetzt strikere Maßnahmen angeordnet.

Gleichzeitig wurden auch Erleichterungen eingeführt, indem Personen mit Corona-Auffrischungsimpfung (Booster) der für den Nachweis von 2G-plus erforderliche tagesaktuelle Test-Nachweis erlassen wird. Das heißt, als Nachweis von 2G-plus genügt der Nachweis über die Booster-Impfung.

Der Immunschutz, der durch die Boosterung entsteht, wird von wissenschaftlichen Expert*innen als besonders hoch bestätigt.

Diese Regelung für den gesamtgesellschaftlichen Bereich wird sinngemäß auf den Schulbereich übertragen:

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie ist die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb grundsätzlich nur für Schülerinnen und Schüler zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 getestet sind, unabhängig davon, ob sie vollständig geimpft oder genesen sind.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Lehrkräfte und die anderen an der Schule tätigen (schulinternen) Personen.

Diese Verpflichtung wird durch Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt. Sie kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfüllt werden.

Ein entsprechendes Zutrittsverbot zum Schulgelände besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Neu ist, dass Personen, die bereits vollständig geimpft sind und zusätzlich nunmehr eine Corona-Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben, auf Verlangen und nach entsprechendem Nachweis von den zweimal wöchentlichen Testungen in der Schule ausgenommen werden. Vollständig geimpft ist, wer die erforderliche Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, oder bei einer genesenen Person eine verabreichte Impfstoffdosis erhalten hat. Die Auffrischungsimpfung soll in einem Zeitraum von 5 bis 6 Monaten nach der vollständigen Impfung erfolgen, bei Johnson & Johnson kann sie auch bereits nach 4 Wochen erfolgen. Der entsprechende Impfschutz tritt bei der Auffrischungsimpfung erst 14 Tage nach der Auffrischungsimpfung ein.

Eine freiwillige Teilnahme an den schulischen Testungen bleibt weiterhin selbstverständlich möglich.

Diese Regelung tritt am 11.12.2021 in Kraft.

Davon unberührt bleiben weiterhin die vom Bundesgesetzgeber durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 24.11.2021 in Kraft getretenen Regelungen bezüglich „3G am Arbeitsplatz“ wie im Rundschreiben vom 22.11.2021 mitgeteilt.

Dauerbescheinigungen für minderjährige Schülerinnen und Schüler

Im außerschulischen Bereich sind minderjährige Schüler*innen, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden, bei den unter § 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) genannten Aktivitäten wie zum Beispiel Restaurant-, Kino-, oder Frisörbesuch oder beim Sport- oder Schwimmbadbesuch von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ausgenommen. Sie haben von der Schule eine Bescheinigung (sog. Dauerbescheinigung) darüber erhalten, die bis zum 22.12.2021 gültig ist. Diese Bescheinigung ist ohne zusätzliche Belege, wie zum Beispiel Testzertifikate, als 3G-, 2G- und 2G-Plus-Nachweis gültig.

Gemäß der neuen Corona-Verordnung, die am 11.12.2021 in Kraft treten wird, können die minderjährigen Schülerinnen und Schüler statt der Dauerbescheinigung auch einen gültigen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 (z.B. Zertifikat aus einem Testzentrum oder einen vor Ort durchgeführten Test – soweit das Angebot besteht) vorlegen. Dieser Nachweis gilt dann ebenfalls als 2G- und 2G-plus-Nachweis. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Zeit der Weihnachtsferien.

Neue Dauerbescheinigungen werden allen minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die ihre Testverpflichtungen regelmäßig erfüllen, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind, zum Schulstart am 4.1.2022 ausgestellt. Ein Formular für diese neue Dauerbescheinigung, die ab 4.1.2022 gelten wird, ist beigefügt.

Testzertifikate für die zweimal wöchentlich stattfindenden schulischen Testungen

Für Lehrkräfte sowie für alle in der Schule regelmäßig tätigen (schulinternen) Personen sowie auch für die volljährigen Schülerinnen und Schüler, die an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen teilnehmen, kann im Fall eines negativen Testergebnisses ein entsprechendes Testzertifikat für diese beiden Testungen ausgestellt werden.

Werden von Lehrkräften oder von anderen schulinternen Personen für dienstliche Zwecke darüber hinaus Testzertifikate benötigt, können zusätzliche beobachtete Tests durchgeführt und dafür Zertifikate ausgestellt werden. Zu diesen dienstlichen Zwecken gehören beispielsweise Besuche im Schwimmbad im Rahmen des schulischen Schwimmunterrichts oder Theaterbesuche mit der Schulklasse oder dem Kurs. Testzertifikate, die im Rahmen von „3G am Arbeitsplatz“ benötigt werden, gehören nicht dazu.

Für volljährige Schülerinnen und Schüler, die an anderen Tagen als den beiden Testtagen der Schule für die Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung ein Testzertifikat benötigen, können für diese Tage ebenfalls Tests angeboten und ggf. ein Zertifikat ausgestellt werden

Bitte bestellen Sie die evtl. benötigten gedruckten Formulare für die Testzertifikate per Mail bei gesunde-schule@saarland.de. Sie werden Ihnen dann zum Abholen im Ministerium für Bildung und Kultur bereitgestellt. Über die DESC-Abfrage steht diese Funktion derzeit noch nicht zur Verfügung.

Testungen zum Schulstart nach den Weihnachtsferien

Damit sich alle Schülerinnen und Schüler auch während der Weihnachtsferien zweimal wöchentlich testen können, sind die Schulen gebeten, jedem Schüler bzw. jeder Schülerin möglichst sechs Testkits mit in die Ferien zu geben. Der letzte Test sollte möglichst am letzten Tag vor Schulbeginn (3.1.2022) stattfinden. Als Beleg für ein negatives Testergebnis soll den Schulen am ersten Schultag nach den Weihnachtsferien die ausgefüllte und unterschriebene Selbsterklärung vorgelegt werden.

Wie Ihnen Frau Dr. Erika Heit in der Mail vom 30.11.2021 mitgeteilt hat, werden die dafür erforderlichen Testkits, soweit sie noch nicht bei Ihnen angekommen sind, Anfang der nächsten Woche geliefert.

Eine entsprechende Elterninformation und ein Formular für eine Selbsterklärung sind dem Rundschreiben beigelegt.

Hinweise zu Erst- und Zweitimpfungen sowie Auffrischungsimpfungen

Das RKI misst der COVID-19-Impfung entscheidende Bedeutung sowohl zum individuellen Schutz als auch zur Eindämmung der Pandemie zu. Um die Wahrnehmung von Angeboten zur Erst- und Zweitimpfung sowie auch zu Auffrischungsimpfungen (Boostern) bei Lehrkräften zu unterstützen, bestehen keine Bedenken, wenn Lehrkräfte und die weiteren landesbediensteten Personen in der Schule Impftermine auch während der Unterrichtszeit wahrnehmen. Dies gilt, sofern dem keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

Derzeit sind wir bemüht, niederschwellige und dezentrale Impfangebote für Lehrkräfte und alle in der Schule tätigen Personen in den Landkreisen noch vor Beginn der Weihnachtsferien zu organisieren. Selbstverständlich können auch die übrigen in der Schule tätigen (schulinternen) Personen und – sofern Sie dies möchten - auch volljährige Schülerinnen und Schüler einbezogen werden. Weitere Informationen lassen wir Ihnen schnellstmöglich zukommen.

Auch Angebote von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Lehrkräfte und weitere landesbedienstete Personen in der Schule zu impfen, werden begrüßt. Über entsprechende Impfangebote in der Schule soll der jeweilige Schulträger informiert werden. Die Impftermine in der Schule sollten wenn möglich außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden.

Die im Rundschreiben vom 27.08.2021 zu Impfungen von Schülerinnen und Schülern im schulischen Umfeld dargestellten Vorgaben bleiben unverändert bestehen.

Mit herzlichem Dank und
mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads "Nicole Cayrol". The signature is written in a cursive, flowing style.

Nicole Cayrol
Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten